Inhalt

Inhalt I
1 Zweck 2
2 Anwendungsbereich, Inhaber des Hausrechts, Zeiten 2
2.1 Anwendungsbereich 2
2.2 Inhaber des Hausrechts 2
2.3 Zeiten 2
3 Gebäude und Räume, Sicherheit und Ordnung 2
3.1 Betreten besonderer Räume 2
3.2 Haustechnische Einrichtungen 3
3.3 Allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung 3
3.4 Waffen und Cosplayregeln 3
3.5 Nutzung von Gebäuden und Räumen 5
3.6 Regelungen für Minderjährige 5
4 Nutzung von Geräten 6
4.1 Allgemeine Nutzungsgrundsätze 6
5 Arbeitssicherheit, unzulässige Betätigungen und Fundsachen 6
5.1 Arbeitssicherheit 6
5.2 Unzulässige Betätigungen 6
5.3 Verbote 6
5.3.1 Rauchverbot 6
5.3.2 Alkoholverbot 7
5.3.3 Verbot des Rauschmittelkonsums 7
5.4 Parken von Kraftfahrzeugen 7
5.5 Verkauf von Waren 7
5.6 Fundsachen 7
6 Folgen bei Verstößen gegen die Hausordnung 8
6.1 Maßnahmen 8
6.2 Strafrechtliche Verfolgung 8
7 Änderungen, Ergänzungen und Inkrafttreten 8
7.1 Änderungen und Ergänzungen 8
7.2 Inkrafttreten 8

Hausordnung NiCon

1 Zweck

Da sich die NiCon um eine im weitesten Sinne nicht öffentliche Veranstaltung handelt, gelten für den Verlauf der Convention auf dem Grundstück des Freizeitheimes (im folgenden FHZ genannt) weit reichende Bestimmungen.

2 Anwendungsbereich, Inhaber des Hausrechts, Zeiten

2.1 Anwendungsbereich

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gelände des FZH, also

- innerhalb des Gebäudes
- auf dem Platz davor bis zum Park oder Parkplatz

Adresse des FZH:

Freizeitheim Vahrenwald

Vahrenwalder Str. 92
30165 Hannover

Mit dem Betreten des Geländes des FZH wird die Hausordnung anerkannt. Voraussetzung für die Teilnahme an der Veranstaltung ist das Bezahlen des Eintritts. Dies kann auch durch Vorbestellung im Internet geschehen, sowie direkt an der Kasse am Tag der Veranstaltung. Preise variieren je nach Art und Zeitpunkt der Buchung. Jugendliche unter 16 Jahren sind dazu aufgefordert ihre Erziehungsberechtigten um Erlaubnis zu fragen.

2.2 Inhaber des Hausrechts

Inhaber des Hausrechtes sind:

- Der Hauptorganisator
- Das Hauspersonal des FZH
- Leiter(in) des Sicherheitsteams der NiCon

Den Anordnungen der Helfer und Organisatoren ist zu jederzeit Folge zu leisten

2.3 Zeiten

(1) Die Organisatoren legen die Öffnungszeiten des FZH während der Veranstaltung fest. (einsehbar www.niconvention.de)

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten des FZH nur den Organisatoren, Helfern und dem Hauspersonal des FZH erlaubt. Alle anderen Personen benötigen eine Erlaubnis der oben genannten Hausrechtsinhaber.

3 Gebäude und Räume, Sicherheit und Ordnung

3.1 Betreten besonderer Räume

(1) Der Zutritt zu Orgabüro, Transporter und Helferraum ist nur den Organisatoren und Helfern gestattet.

(2) Hauseigenes Restaurant und Personalbüro des FZH sind von den Verantwortlichen des FZH betreut und unterliegen nicht der Hausordnung der NiCon, dennoch ist dort den jeweiligen Regeln der Betreiber Folge zu leisten.

(3) Das Betreten des Licht- und Tonkontrollraumes oberhalb des großen Saals ist nur den zuständigen Helfern und Organisatoren, sowie dem Hauspersonal des FZH gestattet.

3.2 Haustechnische Einrichtungen

Die Betreuung und Bedienung der haustechnischen Anlagen wie z.B.

- Saaltechnik
- Lichtanlage

obliegt den Organisatoren und von ihnen autorisierten Helfern.

3.3 Allgemeine Grundsätze der Sicherheit und Ordnung

(1) Alle Personen im FZH sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus vermieden und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

(2) Die Personen im FZH verpflichten sich, rücksichtsvoll und respektvoll miteinander umzugehen.

(3) In sämtlichen Räumen – insbesondere auf den Toiletten – ist auf Sauberkeit zu achten. Der Müll ist in den dafür bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

(4) Festgestellte Schäden oder Mängel sind ***SOFORT*** einem Helfer zu melden.

(5) Das Mitführen von Fahrrädern in das FZH ist verboten.

(6) Die allgemeinen guten Sitten sind zu achten.

(7) Der Veranstalter haftet nicht für Geld, Garderobe und Wertsachen sowie für Verluste und Beschädigungen von Gegenständen und Geräten, die unaufgefordert mitgebracht wurden.

3.4 Waffen und Kostümregeln

(1) Die Überprüfung der Waffenmodelle wird am Eingang des FZH von den Helfern vorgenommen, im Einzelfall auch vom Sicherheitschef oder seinem Stellvertreter.

(2) Das Waffengesetz der Bundesrepublik Deutschland in seiner jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.

(3) L.A.R.P.-Waffen unterliegen ebenfalls den Regeln! Was unter den Bereich L.A.R.P. Waffen fällt entscheiden die zuständigen Helfer und Organisatoren.

(4) Grundsätzlich verboten ist das Mitführen und Tragen folgender Gegenstände

- Schneidwerkzeuge mit geschliffenen Klingen, z.B.
  - Klapp- und Springmesser
  - Dolche
  - Tanto
  - Katana
  - etc.

Ausnahmen bilden Arbeitsmaterialien der Helfer!

- Echte, Gas- oder Signalpistolen und Revolver mit und ohne Munition, auch wenn für solche eine Waffenberechtigungskarte vorliegen sollte.

- Lanzen, Speere, Hellebarden (aber auch Stöcke oder Stäbe) die geeignet sind, Verletzungen herbeizuführen; insbesondere Modelle aus Metall, Hartkunststoff oder Holz

- Gotcha (Paintball)-Waffen, sowie Softairwaffen mit und ohne Munition (über Ausnahmen mit entsprechender Kennzeichnung entscheiden die zuständigen Helfer vor Ort)

- Schussfähige Replika oder Modelle von Lang- und Kurzwaffen mit und ohne Munition

- Nunchakus, Wurfsterne (Shuriken), Tonfas und Teleskopschlagstöcke

- Bögen, Armbrüste, Blasrohre und deren Pfeile

- Sprengstoff, hochentzündliche oder anderweitig gefährliche Materialien

- Waffenmodelle über 1m Länge (Richtwert!) müssen am Eingang abgegeben werden.

- Waffenmodelle aus Metall, Plexiglas, Holz oder Hart-PVC über 1m Länge (Richtwert!) müssen am Eingang abgegeben werden.

(5) Alle Besucher führen Waffenmodelle auf eigene Gefahr mit sich und sind für alle daraus resultierenden Schäden haftbar. Sie selbst haben auf die Einhaltung des Waffengesetzes zu achten.

(6) Unbedenkliche Waffenmodelle werden am Einlass von den Helfern gekennzeichnet und mit einer Markierung versehen. Für am Einlass abgegebene Waffenmodelle erhält der Besitzer einen Bon, gegen dessen Vorlage er beim Verlassen des Hauses sein Eigentum wieder ausgehändigt bekommt.

(7) Fühlt sich ein Besucher im Bezug auf seine Waffe ungerecht behandelt, so kann er eine erneute Prüfung durch den Sicherheitschef und/oder seinen Stellvertreter verlangen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist endgültig.

(8) Cosplayer zu deren Kostüm gefährliche Waffenmodelle gehören müssen diese am Einlass abgeben. Sie bekommen ihre Waffenmodelle zum Auftritt hinter der Bühne ausgehändigt und müssen diese nach dem Wettbewerb wieder abgeben.

(9) Ähnlich wie Waffen werden Kostümteile behandelt, die eine Gefahr für andere Besucher darstellen, zum Beispiel:

- Spikes (Stacheln) oder andere scharfe oder spitze lange Metall-, Holz- oder Hartplastikgegenstände mit einer Länge von mehr als 4 cm

- Breite Schulterteile aus Metall, Holz oder Hartkunststoff, die wesentlich breiter sind als die Schulter des Trägers

- Auf dem Rücken oder sonst wie getragene Cosplayaccesoires, die

    a) aufgrund ihrer Größe ein Risiko oder eine Belästigung für andere Besucher darstellen

    b) über eine Tragekonstruktion aus Metall, Holz oder Hartkunststoff verfügen und deshalb eine Gefahr darstellen

(10) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Kostüm- und Waffenmodellregelung erfolgen die Einziehung der Gegenstände und eventuell sogar der Ausschluss von der NiCon.

(11) Ausnahmeregelungen für den Einzelfall bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Sicherheitschefs oder seines Stellvertreters.

3.5 Nutzung von Gebäuden und Räumen

(1) Gebäude, Räume und Einrichtungsgegenstände dürfen nur für die NiCon genutzt werden und müssen im FZH verbleiben.

(2) Ausnahmen regelt der Hauptorganisator.

3.6 Regelungen für Minderjährige

(1) Besucher die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit fallen haben eine Einverständniserklärung ihrer Eltern und eine Erklärung über die Übernahme der Aufsichtspflicht durch eine volljährige Person vorzulegen. Dieses Formular ist auf der Homepage der NiCon (www.niconvention.de) verfügbar.

(2) Die Aufsichtspflicht für Minderjährige geht für die Dauer der Anwesenheit des Minderjährigen auf der Veranstaltung auf von den Erziehungsberechtigten bestimmte Personen über.

(3) Die Eltern haben für die Dauer der Veranstaltung im Falle eines medizinischen Notfalls erreichbar zu sein. Dies gilt auch für den etwaigen Ausschluss des Kindes von der Veranstaltung. In diesem Fall ist die von den Eltern bestimmte Aufsichtsperson für das sichere Heimkommen des Kindes verantwortlich. Die NiCon übernimmt keine Haftung.

(4) Ohne Formular kann die Teilnahme von Minderjährigen bis einschließlich 15 Jahren nur bis 22 Uhr erlaubt werden, bei Minderjährigen bis einschließlich 17 Jahren nur bis 24 Uhr. Dies ergibt sich aus dem JÖSchG.

(5) Die abgegebenen Formulare werden zu Nachweiszwecken zehn Monate aufbewahrt und danach vernichtet. Sämtliche Daten werden vertraulich behandelt. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

(6) Bei Aufgriff Minderjähriger nach den unter (5) genannten Zeiten, sowie in Fällen von fehlenden Kontakten zu den Erziehungsberechtigten, bzw. den Aufsichtspersonen, behalten sich die Organisatoren das Recht vor die örtliche Polizei oder Jugendschutzstelle zu informieren.

4 Nutzung von Geräten

4.1 Allgemeine Nutzungsgrundsätze

(1) Technische Geräte wie etwa Videospielkonsolen sind pfleglich zu behandeln

(2) Modifikationen der Geräte sind verboten, auch das Wechseln eines Spieles! Disc oder Cartridge werden NUR von Helfern des Gamesrooms gewechselt.
Das Mitbringen und/oder anschließen, von eigner Hardware für den Gamesroom ist ausdrücklich verboten

5 Arbeitssicherheit, unzulässige Betätigungen und Fundsachen

5.1 Arbeitssicherheit

(1) Es gelten die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Einrichtungen zum Brandschutz und für die Erste Hilfe sind vorhanden.

5.2 Unzulässige Betätigungen

- Eigen- oder Fremdgefährdung durch Alkohol oder andere berauschende Mittel.
- Das Herstellen von Ton- oder Videoaufnahmen für gewerbliche Zwecke ohne Zustimmung eines Organisators.
- Eigenmächtige Veränderungen an Gebäude oder Technik.
- Das Mitbringen von Tieren ohne Absprache mit einem Organisator; bei Blinden- und Servicetieren ist keine Absprache erforderlich. Im Freigelände sind Tiere an der Leine zu führen und evtl. Kot vom Halter zu beseitigen.
- Parteipolitische und religiöse Veranstaltungen.
- Blockieren der Fluchtwege (insbesondere Treppen und schmale Gänge)

5.3 Verbote

5.3.1 Rauchverbot

(1) In allen Räumen des FZH gilt Rauchverbot.

(2) Die Besucher haben zum Rauchen das Gelände des FHZ zu verlassen

(3) Überreste von Tabakwaren sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen

5.3.2 Alkoholverbot

(1) Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Gelände der NiCon verboten.

(2) Das Betreten des Geländes im alkoholisiertem Zustand ist verboten

5.3.3 Verbot des Rauschmittelkonsums

(1) Verboten ist das Betreten nach dem Konsum, der Konsum auf dem Gelände an sich und das Mitführen von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (auch in geringer Menge, ausgenommen solche Substanzen mit eindeutig nachweisbarer medizinischer Indikation).

(2) Das Betäubungsmittelgesetz ist einzuhalten.

5.4 Parken von Kraftfahrzeugen

(1) Alle Straßenparkplätze können genutzt werden.

(2) Das Parken von Kraftfahrzeugen auf dem Gelände ist nur zum Ein- oder Ausladen von Gegenständen erlaubt, welche auf der Veranstaltung benötigt werden. Sofort danach ist der Hof zu räumen.

5.5 Verkauf von Waren

Der Verkauf von Waren ist beim Händlerorganisator anzumelden. Händler haben eine Standgebühr zu bezahlen. Nicht angemeldeter Verkauf von Waren gewerblicher wie privater Art ist untersagt.

5.6 Fundsachen

(1) Fundsachen sind bei Helfern oder Organisatoren abzugeben. Kann der Besitzer eindeutig festgestellt werden, so wird die Fundsache diesem ausgehändigt.

(2) Nach einer Aufbewahrungszeit von mehr als einem halben Jahr können die Fundsachen versteigert, einer karikativen Einrichtung zugeführt oder in einem Fundbüro abgegeben werden.

6 Folgen bei Verstößen gegen die Hausordnung

6.1 Maßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen die Hausordnung wird nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wie folgt vorzugegangen:

a. Eine Ermahnung bei geringfügigen Verstößen

b. Ausschluss von der aktuellen NiCon bei gröberen und wiederholten Verstößen.

c. Unbefristeter Ausschluss von mehreren NiCon bei schweren Verstößen (wie Alkohol- oder Drogenkonsum)

(2) Um einen Ausschluss herbeizuführen ist ein zweiter Organisator hinzuzuziehen.

(3) Der Vollzug der Hausordnung obliegt den Organisatoren und Helfern.

6.2 Strafrechtliche Verfolgung

Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen behalten sich die Organisatoren vor.

7 Änderungen, Ergänzungen und Inkrafttreten

7.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Hausordnung werden durch den Hauptorganisator und/oder den Sicherheitschef veranlasst.

7.2 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt durch die Unterzeichnung durch die Hauptorganisator in Kraft. Sie wird in geeigneter Weise durch Aushang und im Internet bekannt gegeben.